

16.04.91

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an
Zuchtprogrammen

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind

a) die Worte

"die Bereitstellung"

durch die Worte

"der Austausch"

zu ersetzen;

b) die Worte

"nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10 des Tierzuchtgesetzes"

zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung gewährleistet den erforderlichen Austausch von Daten, insbesondere der nur bei den Besamungsstationen verfügbaren Informationen über die Fruchtbarkeit. Die Bezugnahme auf § 9 Tierzuchtgesetz hätte dies nicht gewährleistet, da hier Leistungsmerkmale nicht angesprochen sind.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991